



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Klaus Schenk

TELEFON  
089 1261-1093

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

TELEFAX  
089 1261-181093

E-MAIL  
klaus.schenk@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4254-4/413 A  
29.12. 2014

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

II5

DATUM

30.01.2015

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl betreffend  
Kinderheime in Bayern in der Nachkriegszeit**

Anlagen

- 3 Abdrucke dieses Schreibens
- Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Bayern einschließlich der Fürsorgeheime, Säuglingsheime, Heilstätten und heilpädagogischen Anstalten, Erholungsheime, Lehrlings- und Schülerheime, Stand 01.12.1948 (4-fach)
- Heime für Minderjährige und Volljährige in Bayern, Stand 01.03.2009 (4-fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt:

**1. In welchen Kommunen Bayerns gab bzw. gibt es seit 1945 Kinderheime, aufgeschlüsselt nach**

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

**a) den einzelnen Kinderheimen einschließlich eines evtl. Schließungsjahres**

**b) den einzelnen Trägern**

Eine vollständige und belastbare Datengrundlage zur Anzahl der Kinderheime in Bayern seit 1945, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kinderheimen und Trägern mit Angaben zu eventuellen Schließungsjahren liegt der Staatsregierung nicht vor.

Den aussagekräftigsten Überblick über die Kinderheime in Bayern in der unmittelbaren Nachkriegszeit gibt das „Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Bayern einschließlich der Fürsorgeheime, Säuglingsheime, Heilstätten und heilpädagogischen Anstalten, Erholungsheime, Lehrlings- und Schülerheime, Stand 01.12.1948“ des Bayerischen Landesjugendamtes (siehe Anlage).

Einen Überblick über die heutigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern gibt das unregelmäßig erscheinende Verzeichnis „Heime für Minderjährige und Volljährige in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenerhebung. Die letzte Veröffentlichung spiegelt den Stand der stationären Einrichtungen zum 01.03.2009 wieder (siehe Anlage). Aufgrund der derzeitigen massiven Ausweitung an Plätzen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist diese Statistik jedoch zwischenzeitlich überholt.

Es liegen jedoch Zahlen (Stand 31.12.2014) zu den vorhandenen Plätzen in der klassischen stationären Jugendhilfe für die einzelnen Regierungsbezirke vor, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

<b>Bestehende Plätze in den Kommunen in:</b>	<b>Inobhutnahme/Clearing</b>	<b>sozialpäd. Plätze</b>	<b>heilpäd. Plätze</b>	<b>therap. Plätze</b>
Oberbayern	195	386	1354	216
Niederbayern	68	26	484	97
Oberpfalz	45	11	530	83

Oberfranken	27	26	428	59
Mittelfranken	153	143	736	129
Unterfranken	106	277	545	301
Schwaben	37	32	1462	103
	<b>631</b>	<b>901</b>	<b>5539</b>	<b>988</b>

**c) der Anzahl der dort untergebrachten Kinder (nach Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer)?**

Daten zu den in den Heimen untergebrachten Kindern mit Angaben zu Geschlecht, Alter und Aufenthaltsdauer liegen nur den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) vor. Gemäß des Schreibens des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2004 wurde für die Aufbewahrung von Akten des Jugendamtes über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII eine Frist von zehn Jahren empfohlen. Eine Datenerhebung bei den Jugendämtern ist mit kurzfristiger Terminsetzung nicht durchführbar und würde aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist voraussichtlich nicht zur Gewinnung von belastbarem Datenmaterial für den angefragten Zeitraum führen.

**2. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche dieser Kinderheime bislang nicht hinsichtlich möglicher Vorwürfe von Misshandlung und sexuellem Missbrauch untersucht wurden, aufgeschlüsselt nach**

**a) den jeweiligen Kinderheimen**

**b) der Trägerschaft dieser Kinderheim**

**c) dem dort beschäftigten Personal (kirchliches Personal, welches Personal?)**

Über die Stellen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen (Heimaufsicht bei den Regierungen) findet gemäß § 45 SGB VIII regelhaft eine Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis statt. Dies umfasst auch die Vorlage der Konzeption des Trägers (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) sowie den Nachweis über die Eignung des Personals (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Nach den Erfordernissen des

Einzelfalls überprüft die Heimaufsicht an Ort und Stelle gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiter bestehen.

Belastbare und aussagekräftige Informationen zu Aufarbeitungsprozessen von Missbrauchsfällen in Einrichtungen seitens der freien Träger und Verbände der Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung nicht vor.

**3. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele ehemalige Heimkinder von Kinderheimen im Freistaat Bayern mittlerweile Misshandlungs- bzw. Missbrauchsvorwürfe bekannt gemacht haben, aufgeschlüsselt nach,**

**a) Anzahl der entsprechenden Meldungen**

**b) den betroffenen Kinderheimen?**

Eine Auswertung aller Meldungen ehemaliger Heimkinder an die verschiedenen in Frage kommenden Stellen (u.a. Beratungsstellen, Opferverbände, freie und öffentliche Träger, Opferentschädigung, Fonds Heimerziehung und Fonds sexueller Missbrauch) liegt der Staatsregierung nicht vor.

Einen zumindest „groben“ Eindruck vom Umfang der erlittenen Misshandlungen ehemaliger Heimkinder ermöglicht ein Blick auf die Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern. Bei der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern, die in Bayern für die Umsetzung des Fonds Heimerziehung zuständig ist, haben sich im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 ca. 3.000 ehemalige Heimkinder gemeldet. Rund die Hälfte der gestellten Anträge ist abschließend bearbeitet. Die Anträge beziehen sich auf die Heimerziehung der Jahre 1949 bis 1975 in kommunalen, freien – zumeist konfessionellen, privaten und staatlichen Heimen.

Bei Betrachtung dieser Gesamtzahl ist jedoch zu berücksichtigen, dass bayerische Jugendämter damals auch Einrichtungen außerhalb Bayerns belegten und die Zuständigkeit der bayerischen Anlaufstelle sich gemäß den Regularien des Fonds Hei-

merziehung nach dem heutigen Wohnort des ehemaligen Heimkindes richtet. Zusätzlich sind ehemalige bayerische Heimkinder, die heute außerhalb Bayerns leben, der bayerischen Anlaufstelle in der Regel nicht bekannt.

Eine differenziertere Auswertung der Ergebnisse der Beratungstätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern ist im Rahmen der abschließenden Evaluation beabsichtigt und liegt deshalb bisher nicht vor.

#### **4. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Mittel die jeweiligen Träger und Betreiber dieser Kinderheime für Hilfsfonds u. ä. zur Verfügung gestellt haben?**

Es liegen Kenntnisse über die Finanzierung des Fonds Heimerziehung West vor. Die Errichter des Fonds Heimerziehung West sind der Bund, die westdeutschen Länder und die beiden großen Kirchen. Sie tragen zu je einem Drittel das Vermögen des Fonds in Höhe von bislang 120 Mio. Euro (Bund 40 Mio. Euro, Länder 40 Mio. Euro, evangelische Kirche 20 Mio. Euro, katholische Kirche 20 Mio. Euro). Dieser Einzahlungsschlüssel gilt auch für etwaige finanzielle Aufstockungen des Fonds. Die Anteile der Länder bemessen sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Jahres 1989. Die Finanzierungsschlüssel der beiden Kirchen bezogen auf die landeskirchlichen Haushalte und ihre Untergliederungen und Träger sind der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus liegen keine Übersichten zur gestellten Frage vor, welche Mittel von welchem Träger (oder Trägergruppe) im Einzelfall oder für bestimmte Missbrauchsgruppen (z. B. sexueller Missbrauch) neben dem Fonds Heimerziehung zur Verfügung gestellt werden.

Der Anteil der Heimerziehung in freier Trägerschaft war in Bayern im bundesweiten Vergleich mit 80 bis 90 Prozent überdurchschnittlich hoch (der Bundesschnitt liegt bei

75 bis 80 Prozent). Die restlichen Heime befanden sich in Bayern vor allem in kommunaler Trägerschaft.

**5. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte aus dem erzieherischen Bereich (Schulen, Horte, Heime Kindertageseinrichtungen, Internate, etc.) seit 2010 aufgrund von vorgelegten Selbstauskünften bzw. erweiterten Führungszeugnissen ihre Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung aufgrund einschlägiger Eintragungen beenden mussten, aufgeschlüsselt nach**

**a) den jeweiligen Tätigkeitsbereichen**

**b) den Trägern der jeweiligen Arbeitgeber (kirchlich, staatlich, privat)?**

Informationen zur Anzahl der Beschäftigten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die aufgrund von vorgelegten Selbstauskünften bzw. erweiterten Führungszeugnissen ihre Tätigkeit wegen einschlägiger Eintragungen beenden mussten, liegen der Staatsregierung nicht vor. Es ist jedoch von einer geringen Zahl entsprechender Personen auszugehen, die das Einstellungsverfahren evtl. erfolgreich durchläuft und erst später herausgefiltert wird.

Bei Lehrkräften an staatlichen Schulen in Bayern, die bereits eingestellt sind, wird weder eine Selbstauskunft noch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, da einschlägige Verurteilungen nach den Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen von Amts wegen mitgeteilt werden und dann ggf. entsprechend reagiert wird. Die aktive Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ist im schulischen Bereich nur im Rahmen von Bewerbungen vorstellbar; einschlägige Eintragungen dürften Interessenten an einer Tätigkeit an Schulen in aller Regel aber bereits im Vorfeld von Bewerbungen abhalten, da allgemein bekannt sein dürfte, dass der Freistaat Bayern das eventuelle Vorliegen von einschlägigen Eintragungen prüft.

Listen speziell dazu, ob Einstellungen in Folge von einschlägigen Eintragungen abgelehnt wurden oder dazu, ob Lehrkräfte in Folge einschlägiger Eintragungen den Dienst quittieren mussten, werden nicht geführt.

Schließlich liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine Erkenntnisse über die genannten Sachverhalte bei kirchlichen oder privaten Arbeitgebern vor.

**6. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele ehrenamtliche Helfer in Vereinen und Verbänden in Folge der Vorlage von Selbstauskünften bzw. erweiterten Führungszeugnissen ihre Tätigkeit einstellen mussten, da einschlägige Eintragungen vorlagen?**

Informationen zur Anzahl ehrenamtlicher Helfer in Vereinen und Verbänden, die aufgrund der Vorlage von Selbstauskünften bzw. erweiterten Führungszeugnissen ihre Tätigkeit einstellen mussten, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Beschäftigung von ehrenamtlichen Helfern in Vereinen und Verbänden fällt in die Zuständigkeit des Bayerischen Jugendrings (BJR). Auch dort liegen keine Kenntnisse über einschlägige Eintragungen von ehrenamtlichen Helfern bei den dem BJR angeschlossenen Vereinen und Verbänden vor.

Mit freundlichen Grüßen

Emilia Müller